

Marc Coester

Die aktuelle Diskussion und künftige Bedarfe im Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in Deutschland

Trotz einiger Arbeiten und aus Sicht des *Hate-crime*-Ansatzes interessanter Entwicklung bleiben für die Bearbeitung des Phänomens in Deutschland bis heute deutliche Defizite bestehen. Eine eigenständige und umfassende Forschung und Praxis zur Vorurteils kriminalität konnte sich in Deutschland nicht etablieren (zu den Gründen und dem aktuellen Stand der Forschung vgl. die Ausführung zur „Entwicklung der Gewaltprävention in dem Bereich der vorurteilsmotivierten Gewalt in den letzten 25 Jahren“). Trotzdem wird das Konzept auch in Deutschland aktuell immer wieder diskutiert. Dabei stehen insbesondere drei Bereiche im Vordergrund:

1. Die Prävention vorurteilsmotivierter Gewalt und insbesondere der Opferschutz.
2. Der Umgang der Strafrechtspflege mit dem Thema. Hierbei insbesondere Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zur Erkennung, Verfolgung und Verhandlung entsprechender Taten auf Seiten der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die statistische Erfassung von Hasskriminalität. Damit verbunden:
3. Möglichkeiten strafrechtlicher und strafverschärfender Gesetze gegen vorurteilsgeleitete Straftaten.

Die Prävention vorurteilsmotivierter Gewalt

Zur Prävention von Hasskriminalität erarbeitete eine Expertengruppe im Auftrag des Deutschen Forum für Kriminalprävention zwischen 2001 und 2003 wichtige Empfehlungen, die auch heute und in Zukunft wichtige Hinweise auf ein strategisches Vorgehen liefern. Die Expertengruppe entwickelte zunächst ein sozialpsychologisches Modell zur Erklärung von den drei hauptsächlichen Einflussfaktoren der

Vorurteils kriminalität, die für die Genese von Gewalthandlungen gegen Mitglieder fremder bzw. als fremd wahrgenommener Gruppen herausgestellt bzw. verantwortlich gemacht werden können und somit Gegenstand einer umfassenden Präventionsstrategie sein müssen: erstens vorurteilige Einstellungen des Täters gegenüber fremden Gruppen, zweitens Aggressionsneigung oder Gewaltbereitschaft der Täter und Täterinnen und drittens situative Faktoren, wie Gruppendruck in relevanten *peer groups*, Gelegenheitsstrukturen, etc. Eine ausgeprägte ideologische und politische Orientierung der Täter und Täterinnen ist dabei oftmals nicht zu finden. Das Zusammenspiel von Aggression, Gewalt, vorurteiligen Einstellungen und situativen Faktoren findet im Rahmen eines individuellen Entwicklungsverlaufs und in einem Mikro- (z. B. endogene und gelernte Faktoren) und Makrosystem (z. B. gesellschaftliche Bedingungen, Werte und Normen, strafrechtliche Kontrolle) statt und weist daher deutliche Bezüge zu entwicklungspsychologischen und entwicklungskriminologischen Theorien auf. Damit decken sich diese Erkenntnisse mit denen der Resilienzforschung, die, entwickelt aus Metanalysen empirischer Forschung und Literaturübersichten, Risiko- und Schutzfaktoren und damit negative und positive Beeinflussungen entsprechenden Verhaltens, ableitet. Während Risikofaktoren im Aufwachsen dazu beitragen, dass Gewalt und anderes abweichendes Verhalten mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entstehen, wirken die Schutzfaktoren dagegen und verhindern bzw. mildern entsprechend negative Verläufe. Dabei sind beide eng miteinander verknüpft, wirken meist gemeinsam und sind oftmals schon sehr früh in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wirksam (Lösel/Bender 2007). Aus diesen Erkenntnissen lassen sich Konsequenzen für eine Präventionsstrategie ableiten. Die wohl wichtigste betrifft die **Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend** und spricht konkret den evaluierten Einsatz international erprobter Erziehungsprogramme in der Familie, die Stärkung von Jugendpsychotherapeuten und -therapeutinnen, den Ausbau des interkulturellen Lernens im Kindergarten, von Kontaktprogrammen (z. B. kooperativer Unterricht) und den Ausbau von Mehr-Ebenen-Programmen an der Schule an. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie frühzeitig, systematisch und netzwerkorientiert grundlegende Schutzfaktoren stärken und damit Empathie, Akzeptanz und

Toleranz, Impulskontrolle und konstruktive Frustrationsverarbeitung fördern und der Entwicklung von Vorurteilsneigung und Aggression vorbeugen.¹ Ähnliches gilt für den Bereich des Schul- und Vereinsports und der Jugendarbeit (sekundäre Prävention). Hier geht es um die Umsetzung von erprobten **Mehr-Ebenen-Konzepten**, den Einsatz von **Anti-Bias Methoden**, die Förderung von **multiethnischen Gruppen und Vereinen**, den **Abbau von Stigmatisierungen** und **Peer-Group-Effekten** und **kommunal vernetzte Strategien**.² Auch der tertiäre Bereich, d. h. die Arbeit mit straffälligen Täterinnen und Tätern z. B. im Strafvollzug ist an dieser Stelle zu nennen.³ Die Umsetzung solcher Programme kann, neben qualitätsorientierter Verfahren und umfassender **Evaluationen**, nur mit einem fundierten **Qualifizierungskonzept für Fachkräfte** sowie einer gut vernetzten Kooperation

¹ Beispiele sind Triple P (ein positives Erziehungsprogramm für Eltern: <http://www.triplep.de>), Kinderwelten (ein Projekt zur vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen: <http://www.kinderwelten.net>), Papilio (ein Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz: <http://www.papilio.de>), Kombi - Kommunikation und Bildung (Schulangebote zur Lebensformenpädagogik: <http://www.kombi-berlin.de>), Ethnologie in Schule und Erwachsenenbildung e.V. (Angebote zum interkulturellen Lernen: <http://www.esse-web.de>), EFFEKT (Entwicklungsförderung in Familien; Eltern- und Kinder-Training: <http://www.oeffekt-training.de>), Konflikt-Kultur (Präventionsprogramm für eine nachhaltige Schulentwicklung: <http://www.konflikt-kultur.de>).

² Beispiele sind Ansätze und Fortbildungen des Anti-Bias-Netz in Berlin (<http://www.anti-bias-netz.org>), 'Für Toleranz und Fairness - gegen Gewalt' (ein Mehr-Ebenen-Konzept des Württembergischen Fußballverbandes zur Qualifizierung von Trainern, mit Seminaren für Jugendmitarbeiter oder die Ausbildung von Konfliktmoderatoren: http://www.wuertfv.de/#Publish::Page/show/page_id=93), Fairplayer.Sport (ein Programm zum Erwerb sozialer Fähigkeiten (auch) im Sport: <http://www.fairplayer.de>).

³ Beispiel wäre das Deradikalisierungsprogramm für den Strafvollzug vom Violence Prevention Network in Berlin: <http://www.violence-prevention-network.de/de/aktuelle-projekte/deradikalisierung-im-strafvollzug>.

von allen beteiligten Akteuren in der Prävention sinnvoll realisiert werden.

Neben konkreter Präventionsprojekte bedarf es insbesondere auch **Maßnahmen gegen Viktimisierung**. Opfer vorurteilsgeleiteter Straftaten sind eine besondere und besonders sensible Opfergruppe. Da bei Vorurteilsverbrechen Personen aufgrund ihrer Identität stiftenden Merkmale, ihres Soseins, ihrer nicht veränderbaren Merkmale angegriffen werden und sich daher im Nachgang der Taten oftmals vermehrt Schamgefühle zeigen, ist die Anzeigebereitschaft niedrig und die Inanspruchnahme von Hilfe und Beratung selten. Die Opfer ziehen sich oftmals in Isolation zurück. Opferhilfe im Bereich der Vorurteilskriminalität muss daher, neben individueller **Beratung von Opfern** und Betroffenen, die nach allgemeinen Grundsätzen von Beratungs- und Unterstützungsleistungen funktioniert (z. B. freiwillig, anonym, vertraulich, parteilich, kostenfrei, entlastend, unterstützend, stabilisierend, stärke, vermittelnd), insbesondere auch mehrsprachig, kultursensibel, niedrigschwellig, aufsuchend, (lokal) interventiv sein und verlangt von den einschlägigen Stellen Beratungskompetenzen in Gruppenkontexten (vgl. den Botschaftscharakter der Vorurteilskriminalität), Netzwerkorientierung, Monitoring und Recherchetätigkeiten. Letztendlich geht es in diesem Bereich der Opferhilfe auch um Bildung, die Unterstützung und das Empowerment der betroffenen sozialen Gruppen. Das Kompetenzprofil der Opferhilfe im Allgemeinen und der Opferhilfe im Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt im Besonderen ist also sehr hoch und anspruchsvoll. Dagegen steht ein bisher unzureichend entwickeltes Qualifizierungsangebot in Deutschland. Zwar hat die Viktimologie als thematische Einheit mittlerweile Einzug in unterschiedliche Studien- und Ausbildungsbereiche gehalten und es gibt ein wachsendes Angebot an Zusatzqualifikationen,⁴ “dennoch ist Opferhilfe in Deutschland auf weiten Strecken mit privaten Einrichtungen verbunden, die Opferberatung in erster Linie mit fortgebildeten Laien ehrenamtlich durchfüh-

⁴ So z. B. der berufsbegleitende Zertifikatskurs 'Fachberatung für Opferhilfe' an der Alice Salomon Hochschule Berlin in Kooperation mit dem Arbeitskreis der Opferhilfen in Deutschland e.V.:

http://www.opferhilfen.de/Zertifikatskurs_2014.pdf.

ren.” (Hartmann 2010, 9). Ein Ausbau der grundständigen Ausbildung sowie Angebote einschlägiger Qualifizierungen,⁵ die dann zu einem breiteren und professionelleren Beratungs- und Hilfsnetzwerk für Opfer von Vorurteils kriminalität in Deutschland führen, erscheinen als geboten.

Der Umgang der Strafrechtspflege mit vorurteilsmotivierter Gewalt

Die Ermittlungsspannen rund um die Taten des Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) haben gezeigt, dass Polizei und Justiz in Zukunft vorurteilsgeleitete Taten neu bewerten müssen. So gibt der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses zum NSU 2013 klare Empfehlungen für den Bereich der Polizei und Justiz zur Qualifizierung, Sensibilisierung, Erkennung, Verhandlung und zum Umgang mit Taten und Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt.⁶

Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung hängen eng miteinander zusammen. Neben der Vermittlung von Faktenwissen zum Extremismus und zu Hassverbrechen (also z. B. zu Strukturen des lokalen und überregionalen Extremismus, Personen im Extremismus aber eben auch Hassverbrechen in der multikulturellen Gesellschaft) stehen insbesondere soft skills wie interkulturelle Kompetenz und Anti-Bias-Orien-

⁵ Beispiel ist die Zusatzqualifizierung 'Fachkraft für Opferberatung im Handlungsfeld rechtsextremer Gewalt' des Landespräventionsrat Niedersachsen. Die Inhalte vermitteln das spezifische Wissen über Opfer und Viktimisierung im Bereich der Vorurteils kriminalität wie z. B. die Erscheinungsformen, Viktimisierung bei Hassverbrechen, Beratung und Unterstützung von Opfern rechter Gewalt, Qualitätssicherung und rechtliche Rahmenbedingungen in der Arbeit. Damit sollen Beratungsstellen sensibilisiert, Kompetenzen erhöht, ein breites Netzwerk etabliert werden und Opfer verstärkt den Weg in Beratung und Hilfe finden:

<http://www.lpr.niedersachsen.de/opferhilfe>

⁶ Empfehlungen 12, 19, 20, 21 (für die Polizei) und Empfehlung 30 (für die Justiz):

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf>

tierung im Fokus. Die Ermittlungen im Falle des NSU zeigen hier sowie bei Fragen institutionalisierten Vorurteilsstrukturen in der Polizei und Justiz deutliche Defizite auf. Polizei und Justiz müssen diesem Phänomen in Zukunft kompetent und nach aktuellen Erkenntnissen ausgebildet, sensibel und vorurteilsfrei begegnen.

Das Konzept der Hassverbrechen ist deutlich **opferorientiert**. Die Angriffe zielen gegen das Opfer und die Opfergruppe und haben damit eine Rückwirkung auf die Gesamtgesellschaft. Polizei und Justiz ermitteln Tatverdächtige und verurteilen Täter und Täterinnen, sollten dabei aber die Opfer nicht aus den Augen verlieren. Dies meint z. B. die vorurteilsfreie Vernehmung oder die zeitnahe Vermittlung an externe, lokale Beratungsangebote. Zur Vernehmung in solchen (und anderen sensiblen Fällen wie z. B. vermisste Kinder, Mordfälle, Sexualdelikte) bildet die englische Polizei erfolgreich so genannte Family Liaison Officer (Familien-Verbindungs-Beamte) aus, die entsprechend psychologische und kommunikationswissenschaftliche Kompetenzen erworben haben und Opfer und deren Angehörige im gesamten Verlauf solcher Ermittlungen entsprechend begleiten. Die Forschung zeigt außerdem, dass Geschädigte vorurteilsmotivierter Gewalt sehr gut erkennen, welches Motiv ein entsprechender Angriff hatte. Die eingehende Prüfung eines Falles sollte daher die Einschätzung des Opfers, Hinterbliebener oder Zeugen fest einschließen. In England wird dieses vorgeschriebene Vorgehen “Victim Centered Definition” – also die in den Ermittlungen erforderliche Beachtung von Einschätzungen des Opfers – genannt.

Es erscheint sinnvoll, bei ersten Verdachtsmomenten einer vorurteilsgeleiteten Motivation - wie beschrieben z. B. auch bei Äußerungen des Opfers – schon **netzwerkorientiert** zu denken. Hierbei können polizeiintern der Staatsschutz und extern z. B. der Verfassungsschutz jeweils auf Landes- und Bundesebene und insbesondere auch einschlägige nicht-Regierungsorganisationen, Vereine und Verbände einbezogen werden. Gleichzeitig sollte gerade die Polizei ihre kommunale Netzwerkfunktion umfassend wahrnehmen. Eine Mitwirkung in kommunalen Netzwerken (z. B. Zusammenschlüsse ziviler Akteure, Landespräventionsräte, Bündnisse für Demokratie) ist inhaltlich sinnvoll und

für Vertrauensbildung und den Zugang zu potentiellen Opfergruppen notwendig. Auch aktuelle Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung sollten innerhalb der gesamten Strafrechtspflege zu diesem Thema verstärkt Beachtung finden.

Zuletzt steht die Frage im Raum, ob das derzeitige **Erfassungs- bzw. Definitionssystem** „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) bei der Polizei den Anforderungen an moderne Phänomene wie der Hasskriminalität noch gerecht wird. Die Erfassung entsprechender Fälle folgt hierbei in mehreren Schritten. Nach der Bestimmung der Deliktsqualität wird jeder Fall einem Phänomenbereich zugeordnet (PMK-rechts, PMK-links, PM-Ausländerkriminalität oder sonstige). Danach folgt die Einordnung in Themenfelder. Diese sind, um eine bundeseinheitliche Erfassung sicherzustellen, einem Katalog zu entnehmen und beinhalten z. B. auch Hasskriminalität mit den Unterthemen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus etc. Zuletzt wird herausgestellt, ob das Delikt internationale sowie extremistische (d. h. staatsüberwindende) Bezüge aufweist. Diese Idee der Erfassung ist im Prinzip gut. Allerdings gibt es gerade bei der Hasskriminalität auch Fälle, die von Tätern und Täterinnen ohne offensichtliche (*staats*)politische Motivation und auch ohne extremistischen Hintergrund begangen werden. Taten also, die nicht in einen der Phänomenbereiche passen. Meisten werden diese dann der Kategorie „sonstige“ zugeordnet. Hierfür sollte in Zukunft eine klare Erfassung und Benennung auf Seiten der Polizei möglich sein. Denkbar wäre z. B. die Einführung eines neuen Phänomenbereichs „Politisch motivierte Hasskriminalität“ (Kugelmann 2015) oder nur „Hasskriminalität“.

Gesetze gegen vorurteilsmotivierte Gewalttaten

Zuletzt schließt sich eine strafrechtliche Diskussion im Zusammenhang mit Vorurteilskriminalität an. Die Amerikaner haben, aufgrund der verheerenden gesellschaftspolitischen Wirkungen von Vorurteilskriminalität, seit den 1980er Jahren fast flächendeckend strafverschärfende Gesetze gegen *hate crimes* eingeführt. Diesbezüglich sind die Überlegun-

gen in Deutschland deutlich zögerlicher. Bisher wurde, wenn überhaupt, meist die konsequente Ausnutzung der bestehenden strafrechtlichen Regelungen in den Vordergrund gestellt. Sicherlich sind solche Überlegungen nicht falsch: Strafverschärfung wirkt eher kontraproduktiv im Sinne der Resozialisierung von Tätern und Täterinnen (Jehle u.a. 2013). Nicht die härtere und längere Bestrafung erscheint wichtig, sondern das Ernstnehmen dieser Taten im Strafprozess, ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren, sowie der ausgeweitete gesetzliche Opferschutz. Trotzdem hält die Diskussion um Strafverschärfung bei *hate crimes* auch in Deutschland bis heute an. Hierbei wird, zum einen, der Ruf einer Einführung entsprechende Gesetze immer wieder – quasi von innen heraus – laut (so z. B. 2008 in einer gemeinsamen Gesetzesvorlage von Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern oder aktuell in der Ergänzung des §46 StGB (Grundsätze der Strafzumessung) um den Zusatz „die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ vom 1. August 2015). Zum anderen werden solche Gesetze in Zukunft wohl von außen, d.h. insbesondere von der Europäischen Union für ihre Mitgliedstaaten, gefordert. Immer mehr europäische (und außereuropäische) Staaten führen entsprechende strafverschärfende Gesetze ein⁷ und orientieren sich dabei z. B. an einem Leitfaden zur Einführung von *hate crime*-Gesetzen der OSZE.⁸ Die Regierungen erkennen zunehmend die schon genannten schweren Folgen von Vorurteils kriminalität für Individuum und Gesellschaft, die in der Prävention aber auch Sanktionspraxis beachtet werden müssen. Auch wenn solche Gesetze am Ende gerade von symbolischem Wert sind, so ist dies aus der Perspektive eines modernen Strafrechts, welches die Veränderungen und Realitäten in Gesellschaft und im Verhalten der Menschen entsprechend reflektiert, bedenkenswert. Hinzu kommt, dass die meisten der weltweit eingeführten *hate crime*-Gesetze nicht nur die strafrechtlichen Normen und den Strafverschärfungsaspekt sondern

⁷ So besitzen schon 45 der 57 OSZE-Teilnehmerstaaten spezifische Strafverschärfungsgesetze gegen vorurteilsmotivierte Straftaten:
<http://legislationline.org/topics/subtopic/79/topic>.

⁸ Vgl. 'Gesetze gegen Hate Crime: ein praktischer Leitfaden':
<http://www.osce.org/de/odihr/36431>.

auch verbindliche Regelungen für die Qualifizierung der Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte beinhalten. Diese Trainings sind mittlerweile z. B. in den USA etabliert und führen im gesamten System der Strafrechtspflege zur besseren Erkennung, Verhandlung, Behandlung von Opfern im Strafprozess und Zusammenarbeit mit Opferhilfsorganisationen. Darüber hinaus ist auch der Aufbau einer einheitlichen und ständig zu verbessernden Erfassungsstatistik Bestandteil der Gesetze, die sich in den USA auf weitreichende Hell- und Dunkelfeldstudien ausgeweitet hat. Diese strafrechtlichen Regelungen zur Vorurteils kriminalität werden wohl in nächster Zeit als Forderungen aus Brüssel an Deutschland herangetragen werden. Ob hierbei die aktuelle Ergänzung des §46 StGB als ausreichend betrachtet wird, ist fraglich, da diese lediglich die Strafzumessung betrifft und eben kein eigenständiger sichtbarer materiell-rechtlicher Straftatbestand eingeführt wurde. Es spricht also nichts dagegen hierzulande eine praktische Umsetzung der strafverschärfenden Gesetze gegen Vorurteils kriminalität weiter zu diskutieren.

Literatur

Hartmann, Jutta (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, Jutta; ado e.V. (Hrsg.). 9–38.

Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin: BMVJ.

Kugelman, Dieter (2015): Möglichkeiten effektiver Strafverfolgung bei Hasskriminalität. Rechtsgutachten.

URL:

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/aktuelles/20150407_Rechtsgutachten_Hasskriminalitaet.pdf

Lösel, Friedrich; Bender, Doris (2007): Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In: Opp, Günther; Fingerle, Michael (Hrsg.): Was Kinder

stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz. München: Ernst Reinhardt Verlag.